



# Gemeindeamt Hintersee

Bezirk Salzburg-Umgebung

Tel.: +43 (0)6224/214-0 Fax. +43 (0)6224/214-14 Email: [gemeinde@hintersee.eu](mailto:gemeinde@hintersee.eu)

Hintersee, am 16.06.2014

## Hundeleinenzwang-Verordnung 2014

Beschluss der Gemeindevertretung  
der Ortsgemeinde Hintersee vom 16. Juni 20104

Auf Grund des § 2g Salzburger Landessicherheitsgesetz, S.LSG, (Landes-Polizeistrafgesetz) LGBl. 58/1975 idgF wird verordnet:

### § 1

#### Hundeleinenzwang

Im gesamten Gemeindegebiet von Hintersee sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2014 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister  
Paul Weißenbacher

#### Hinweise:

- 1) Der eine solche Beschränkung ausschließende Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Jagdhunde u. dgl.) wird gemäß § 2g Abs. 2 S.LSG durch diese Verordnung nicht erfasst.
- 2) Verstöße gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 2p Abs. 2 Z 2 S.LSG mit Geldstrafen bis zu € 5.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu einer Woche geahndet.
- 3) Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt Hintersee zur Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen.

#### Verteiler:

1. Amtstafel von 17. Juni 2014 bis 01. Juli 2014
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 11 – Gemeinden
3. Polizeidienststelle Hof bei Salzburg
4. Gemeindezeitung
5. Gemeindehomepage
6. Gemeinderecht im RIS

Raika Faistenau BLZ 35016, Knt. Nr. 35105

Bankverbindung  
IBAN: AT08 3501 6000 0003 5105

BIC: RVSAAT2S016